

Anordnung des Dekans der Fakultät für Pharmazie Nr. 1/2012. (01. 02.)

über die Studiengebührenentrichtung und die Beantragung der Studiengebührenermäßigung

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Die Gültigkeit der Anordnung

Die Gültigkeit der vorliegenden Anordnung erstreckt sich auf alle mit der Fakultät Pharmazie der Universität Pécs (im Weiterem: Fakultät oder FP) in studentischem Rechtsverhältnis stehende Studierende.

§ 2 Studiengebührenentrichtung

(1) Die Grundstudiengebühr der Studierenden wird vom Fakultätsrat pro Studienfach bis zum 15. Oktober vor dem Zulassungsverfahren festgelegt.

(2) In Bezug auf das betroffene Ausbildungsfach ändert sich die Summe der festgelegten Studiengebühren der/des Studierenden bis zum Ende seines / ihres Studium in kostenpflichtiger Form nicht.

(3) Wo in der vorliegenden Anordnung der Begriff „kostenpflichtig“ steht, ist auch der Begriff „selbstfinanzierend“ zu verstehen.

(4) Der/die Studierende ist verpflichtet, seine/ihre Studiengebühren in der Währung zu zahlen, die für ihn in seinem/ihren Studiengebührenabkommen festgelegt worden ist. Der Betrag der von dem/der Studierenden zu entrichtenden Studiengebühr enthält die Kosten für die Banktransaktionen (Überweisung, Konversion, usw.) nicht, diese müssen – gemäß § 58 Abs. (3) der Anlage Nr. 6 der Organisations- und Funktionsordnung der Universität Ordnung namens Erstattungs- und Vergütungsordnung (im Weiteren: Ordnung) – über die Studiengebühr hinaus von dem/der Studierenden getragen werden.

(5) Die Fristen im Zusammenhang mit der Studiengebührenentrichtung werden von der Fakultät – auf Grund der Entscheidung des Fakultätsrates – in der Zeiteinteilung des Studienjahres veröffentlicht. Unter Entrichtungsfrist ist im Falle sowohl der Studiengebühren, als auch anderer Gebühren ist § 52 Abs. (1) der Ordnung maßgebend. Der Eingang des Betrags kann auch 2 Wochen in Anspruch nehmen, welchen Zeitraum der/die Studierende bei der Entrichtung der Studiengebühren zu berücksichtigen hat. Sofern der Betrag im Einheitlichen Studiensystem (Neptun) nicht als beglichen erscheint, wird dieser weiterhin als unbeglichene Gebühr verwaltet und der/die Studierende ist nicht berechtigt diejenigen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die mit der Entrichtung der Studiengebühren im Zusammenhang stehen (z.B. Anmeldung, Prüfungen).

(6) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum veröffentlichten Frist einen Beleg über die Entrichtung der Studiengebühren im Studienreferat der Fakultät (im Weiteren: SR) abzugeben. Unter Beleg sind alle Dokumente zu verstehen, mit denen die Entrichtung der Studiengebühren nachgewiesen werden kann (Swift Copy). Der Beleg muss folgende Informationen glaubwürdig bestätigen:

- Ort und Datum der Ausstellung des Belegs,

- von welcher Kontonummer (IBAN) auf welche Kontonummer (IBAN) die Überweisung getätigt wurde,
- den genauen Betrag in Buchstaben und Ziffern,
- als Verwendungszweck den Namen und das Identifizierungskode des/der Studierenden.
- Belege können nur im Original oder als Beglaubigte Kopie akzeptiert werden.

Sofern der/die Studierende die Entrichtung seiner/ihrer Studiengebühren mit einem Beleg nachweist, der nicht alle oben aufgeführten Informationen beinhaltet, kann dieser nicht akzeptiert werden und der/die Studierende ist verpflichtet innerhalb von 8 Tagen einen allen inhaltlichen Kriterien entsprechenden Beleg abzugeben. Andernfalls kann die Fakultät die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs geltend machen.

(7) Studierende des selbstfinanzierten Studiums müssen mindestens 30% der Studiengebühren im jeden Fall entrichten. Diese Regelung gilt auch, wenn der/die Studierende laut dieser Anordnung für mehrere Ermäßigungen berechtigt ist und somit er/sie weniger als 30% zu entrichten hätte.

(8) Studierende der gebührenpflichtigen Ausbildung, die sich für das Semester zurückgemeldet haben, Kurse belegt haben, deren studentisches Rechtsverhältnis jedoch nach Beginn des Ausbildungszeitraums beendigt wurde oder die das Semester nachträglich passivieren lassen, oder wessen studentisches Rechtsverhältnis nach dem Beginn des Ausbildungszeitraumes aus anderen Gründen passiviert wird, sind verpflichtet, 40% der für sie festgelegten gesamten Studiengebühr, sowie den zeitlich proportionierten Teil der Reststudiengebühren für den bis zum Monat der Ankündigung vergangenen Zeitraum zu entrichten. Jeder begonnene Monat des Semesters gilt als ganzer Monat.

(9) Dem/der Studierenden, der/die bei der allgemeinen ärztlichen Untersuchung der als „nicht geeignet“ bewertet wurde und bis zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits den ganzen oder einen Teilbetrag der Studiengebühr entrichtet hat, wird auf Antrag des/der Studierenden der ganze Betrag der von ihm/ihr entrichteten Studiengebühr von der Fakultät rücktransferiert.

(10) Der/die Studierende, dessen/deren studentisches Rechtsverhältnis beendigt wurde, er/sie jedoch nach Beendigung seines/ihres Rechtsverhältnisses erneut zum Studium an der Fakultät zugelassen wurde, sowie der/die Studierende, der/die von einer anderen Hochschuleinrichtung oder von einem anderen Studienfach oder Ausbildungsprogramm der Universität Pécs übernommen wurde, muss nach für ihn/sie festgelegtem empfohlenem Curriculum entsprechende Studiengebühr entrichten.

(11) Im Falle der verspäteten Entrichtung der Studiengebühr ist der/die die Studiengebühren verspätet entrichtende Studierende verpflichtet, gemäß den Verfügungen der Ordnung bzw. des zwischen dem/der Studierenden und der Fakultät zustande gekommenen Abkommens über die Studiengebühren Verspätungsgebühren zu bezahlen.

§ 3 Grundprinzipien in Bezug auf die Studiengebührenermäßigung

(1) Auf Grund der in § 48 Abs. (1) der Ordnung erteilten Befugnis kann der/die Dekan/in der Fakultät den Studierenden der Fakultät, die an der gebührenpflichtigen Ausbildung teilnehmen, auf Grund ihrer Studienleistungen, auf sozialer Basis bzw. unter Umständen, die eine besondere Billigung bedürfen, in Bezug auf die Studiengebühren Zahlungserleichterung oder Zahlungsaufschub (im Weiteren: Studiengebührenermäßigung) gewähren.

(2) Die Grundlage zur Festlegung der Studiengebührenermäßigung bildet die für den/die Studierende/n in § 2 Absätze (1)-(3) der vorliegenden Anordnung festgelegte Studiengebühr.

(3) Mit Ausnahme jener Fälle, in denen die vorliegende Anordnung anders verfügt, wenn der/die Studierende unter mehreren Rechtstiteln zu einer Studiengebührenermäßigung berechtigt ist, ist der/die Studierende berechtigt im gleichen Semester die für ihn/sie günstigere Studiengebührenermäßigung in Anspruch zu nehmen.

(4) Wenn der/die Studierende laut Absatz (8) des § 8. dieser Regelung eine Ermäßigung erhalten hat, muss er/sie den über das 40% der für ihn/sie festgelegten ermäßigten Studiengebühr liegenden zeitanteiligen Teilbetrag entrichten.

(5) Die Dauer der Studiengebührenermäßigung beträgt ein Semester.

(6) Ein Antrag auf Studiengebührenermäßigung kann auch in mehreren Semestern gestellt werden.

(7) Eine Ermäßigung der Studiengebühren kann nur in dem Fall genehmigt werden, wenn ein Antrag und der Zahlungsnachweis nach § 2 Abs. (6) bis zum Tag bestimmt in der Zeiteinteilung des akademischen Jahres und akzeptiert vom Fakultätsrat beim Studienreferat der Fakultät (im Weiteren: SR der Fakultät), im Falle von Studierenden in fachlicher Weiterbildung beim Fach- und Weiterbildungszentrum abgegeben wurde. Das Versäumen der Frist zieht Rechtsverlust nach sich, das heißt, nach der Frist eingereichte Anträge, werden ohne Sachentscheidung abgelehnt.

B. Arten der Studiengebührenermäßigung

§ 4 Beantragung der Studiengebührenermäßigung auf Grund der erbrachten Studienleistungen

(1) Auf Antrag des/der Studierenden, der/die an der gebührenpflichtigen Ausbildung teilnimmt, kann ihm/ihr auf Grund seiner/ihrer erbrachten Studienleistungen unter folgenden Voraussetzungen eine Studiengebührenermäßigung genehmigt werden:

- a) der diesbezügliche Antrag ist im Wintersemester bis zur gemäß § 2 Abs. (5) festgelegten Frist einzureichen;
- b) die Grundlage für die Errechnung der Ermäßigung bildet der gewichtete Durchschnitt der in beiden Semestern des vorausgehenden Studienjahres ausschließlich an der FP absolvierten Kurse;
- c) die Studiengebührenermäßigung kann im aktiven Semester nach dem als Errechnungsgrundlage dienenden Studienjahr in Anspruch genommen werden;
- d) nur der/die Studierende ist berechtigt die Ermäßigung zu erhalten, der/die in beiden betreffenden Semestern (im betreffenden Studienjahr oder früher) alle im empfohlenen Curriculum vorgeschriebenen Pflichtfächer absolviert und in beiden Semestern jeweils mindestens 26 Kreditpunkte erhalten hat bzw. dem/der für keines der beiden Semester in einem Kreditanrechnungsverfahren Pflichtfächer anerkannt wurden.

(2) Die Höhe der Ermäßigung wird wie folgt festgestellt:

- a) 4,01 – 4,49: 25%
- b) 4,50 – 4,99: 45%
- c) 5,00: 70%

§ 5 Beantragung der Studiengebührenermäßigung auf Grund der belegten Kreditpunkte

(1) Auf Antrag des/der Studierenden kann ihm/ihr eine Studiengebührenermäßigung genehmigt werden, wenn

- a) er/sie während des Bestehens derselben studentischen Rechtsverhältnisses mindestens zwei abgeschlossene aktive Semester an der Fakultät für Pharmazie oder an der Medizinischen Fakultät der Universität Pécs hat und
- b) er/sie im betreffenden Semester Lehrfächer im Kreditwert von insgesamt 18 oder weniger Kreditpunkten belegt.

Die endgültige Zahl der in dem betroffenen Semester von dem/der Studierenden belegten Kreditpunkte wird aufgrund der TR-Registrierung innerhalb von 3 Werktagen nach der Kursbelegungszeit vom Mitarbeiter des Studienreferats der Fakultät auf dem Antrag der/des Studierenden festgesetzt.

(2) Die Höhe der Studiengebührenermäßigung ist proportional zur belegten Kreditpunktzahl. Die Höhe der belegten Kreditpunkten entsprechenden Ermäßigung und die Berechnungsart enthält Anlage 1.

(3) Der/die Studierende, der/die den Verfügungen von Abs. (1) entspricht, kann im Verlauf seiner/ihrer Studien höchstens zweimal eine Studiengebührenermäßigung auf Grund des Kreditwertes seiner/ihrer belegten Lehrfächer erhalten.

(4) Falls der/die Studierende nach Festsetzung der Studiengebührenermäßigung im Laufe des Semesters bis zu der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Frist oder nach dieser Frist mit Genehmigung der Studienkommission ein weiteres Lehrfach belegt und er/sie aus diesem Grund berechtigt ist, eine Ermäßigung in einer von der zuvor bestimmten Ermäßigung abweichenden Höhe zu entrichten, muss die Höhe der Ermäßigung erneut festgesetzt werden.

(5) Das von der Studienkommission genehmigte nachträgliche Abwählen von Kursen berechtigt zu keiner Studiengebührenermäßigung.

(6) Das Hilfsmittel zur Berechnung der Studiengebührenermäßigung auf Grund der belegten Kreditpunkte ist auf der Webseite des Studienreferats zu veröffentlichen.

§ 6 Beantragung der Studiengebührenermäßigung auf sozialer Basis

(1) Auf Antrag des/der Studierenden, kann der/die Dekan/in der Fakultät auf Grund von sozialen Umständen, die eine besondere Billigung bedürfen, eine Studiengebührenermäßigung genehmigen.

(2) Auf sozialer Basis kann der/die Studierende eine Ermäßigung erhalten, der/die mit Dokumenten glaubwürdig bestätigt, dass die besonderen Lebensumstände, die die Studiengebührenermäßigung begründen, direkt im Semester vor Beginn des jeweiligen Semesters eingetreten sind. Ohne angehängte Dokumente, nach dem erfolglosen Ablauf des Termins für Ergänzung der Mängel wird der Antrag ohne Sachentscheidung mit Beschluss abgelehnt. Für die Ergänzung der Mängel legt der Mitarbeiter des Studienreferats eine Frist von 3 Tagen – in besonders begründeten Fällen eine längere, höchstens 30 tägige Frist - fest.

(3) Der/die Dekan/in der Fakultät entscheidet über die Genehmigung der Studiengebührenermäßigung auf Grund der Empfehlung der Studienkommission. Die Höhe der Ermäßigung kann maximal 70% der Studiengebühren betragen.

§ 7 Beantragung von Zahlungsaufschub

- (1) Sollte der/die ausländische Studierende seine/ihre im betreffenden Semester fälligen Studiengebühren von einem unmittelbar für ihn/sie ausgezahlten Kredit entrichten wollen, und das Kredit bis zum letzten Werktag vor der Registrierungszeit nicht ausgezahlt werden kann, kann der/die Studierende einen Zahlungsaufschub beantragen. Der Antrag muss dem Dekan adressiert und bis zum letzten Werktag der Registrierungszeit des betreffenden Semesters auf dem jeweiligen Formular bei den Fachberatern/innen des Studienreferats eingereicht werden. Auf Grund des Antrags kann dem/der Studierenden im Wintersemester auf die Einzahlung der Gesamtstudiengebühr des betroffenen Semesters ein Zahlungsaufschub im Wintersemester bis zum 15. Oktober, im Sommersemester bis zum 15. März gewährt werden. Der Antrag kann nur dann akzeptiert werden, wenn der/die Studierende auf dem Formular seine/ihre Zustimmung dazu gibt, dass die Fakultät die Richtigkeit der Kreditanfrage überprüft.
- (2) Der/die Studierende muss die Genehmigung des ungarischen Studienkredits des Studienkreditzentrums im zentralen Studienreferat beantragen, das Studienreferat der Fakultät ist in dieser Verwaltung nicht berechtigt.
- (3) Wenn der/die Studierende Staatsbürger/in eines vom internationalen Wirtschaftssanktion betroffenen Staates ist, und seine/ihre Studiengebühren im Folge der auch die Finanzdienstleistungen betreffende Beschränkungen bis zum letzten Werktag vor der Registrierungszeit auf dem Konto der Universität voraussichtlich nicht ankommt, kann der/die Studierende einen Zahlungsaufschub beantragen. Für die Einreichung des Antrags sind die im Absatz (1) festgelegten Verfahrensregelungen maßgebend. Aufgrund des Antrags kann dem/der Studierenden im Wintersemester bis zum 15. Oktober, im Sommersemester bis zum 15. März auf die Einzahlung der Gesamtstudiengebühr ein Zahlungsaufschub gewährt werden. Der Antrag kann nur dann angenommen werden, wenn der/die Antragsteller/in auf einem Formular zustimmt, dass die Fakultät die Wahrhaftigkeit der Daten überprüft.

C. Verfahrensordnung in Bezug auf die Studiengebührenermäßigung

- § 8** (1) Um eine Studiengebührenermäßigung zu erhalten, muss der/die Studierende einen schriftlichen Antrag einreichen. Der an den Dekan adressierte Antrag muss bei den Fachberatern/innen des Studienreferats auf einem der entsprechenden, auf der Webseite des SRs befindlichen Formulare abgegeben werden. Zusammen mit dem Antrag auf Studiengebührenermäßigung auf sozialer Basis müssen – gemäß der Verfügungen in § 6. Abs. (2) – auch die beschriebenen Umstände bestätigenden alle Dokumente eingereicht werden.
- (2) Den Antrag auf Studiengebührenermäßigung auf sozialer Basis leitet der/die Leiter/in des Studienreferats an den/die Vorsitzende/n der Studienkommission der Fakultät weiter, der/die die Empfehlung der Studienkommission dem/der Dekan/in mitteilt. Über die Entscheidung des/der Dekans/in wird der/die Studierende von dem/der Leiter/in des Studienreferats der Fakultät in Kenntnis gesetzt, der/die im Falle einer positiven Entscheidung auch das Zentrale Studienreferat informiert.
- (3) Im Falle von Anträgen auf Studiengebührenermäßigung kontrolliert der/die Fachberater/in des Studienreferats die Korrektheit der Angaben, vergleicht sie mit den Angaben im TR und falls notwendig, korrigiert er/sie diese mit einem Vermerk.

(4) Der/die Dekan/in genehmigt die Höhe der Studiengebührenermäßigung des/der Studierenden in einem Beschluss. Das Studienreferat wird die Beschlüsse an die Studierenden weiterleiten.

(5) Sofern der/die Studierende eine Studiengebührenermäßigung auf Grund der von ihm/ihr belegten Kreditpunkte beantragt oder erhalten hat, jedoch nach der Kursbelegungszeit nachträglich Kurse belegt hat, und im Folge dessen die in der Anlage 1 festgelegte Ermäßigungszone sich verändert, informieren darüber die Fachberater/innen des Studienreferats dem Dekan. Der Dekan fasst über den Ermäßigungsumfang erneuten Beschluss. Die weitere Administration im Zusammenhang mit dem Beschluss entspricht den Verfügungen in Abs. (4). Bei der Aushändigung des neuen Beschlusses müssen die Verfügungen des § 3 Abs. (3) auch berücksichtigt werden.

(6) Gegen den Beschluss über die Studiengebührenermäßigung kann nur im Falle einer Rechtsverletzung Berufung eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb von 15 Tagen nach Entgegennahme des Beschlusses dem/der Vorsitzenden der Studienkommission zweiter Instanz der Universität Pécs adressiert und bei den Fachberatern/innen des Studienreferats der Fakultät, zusammen mit den zur Beurteilung notwendigen Dokumenten eingereicht werden. Der/die Leiter/in des Studienreferats bzw. der/die Direktor/in des Fach- und Weiterbildungszentrums leitet die Berufung dem/der Vorsitzenden der Studienkommission zweiter Instanz der Universität Pécs unverzüglich weiter.

E. Verfügung über die Inkraftsetzung

§ 11 Vorliegende Anordnung tritt mit dem 12. Februar 2016. in Kraft.

Pécs, den 12. Februar 2016.

Dr. Pál Perjési

Dekan

Anlagen:

*Anlage 1: Tabelle zur Berechnung der Ermäßigung auf Grund der belegten Kreditpunkte,
Formulare für die Antragstellung.*

Anlage 1 – Tabelle zur Berechnung der Ermäßigung auf Grund der belegten Kreditpunkte

Belegte Kreditpunkte	Höhe der Ermäßigung
0	50%
1	
2	
3	
4	
5	
6	30%
7	
8	
9	
10	
11	
12	10%
13	
14	
15	
16	
17	
18	0,00%
mehr als 18	